



Merkblatt

"Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft"

Gesuchsteller = im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen, welche den künftigen eingetragenen Partner / die künftige eingetragene Partnerin in die Schweiz einreisen lassen wollen

Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft müssen sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, **wobei kein Rechtsanspruch besteht**:

- a. Fähigkeit beider Partner resp. Partnerinnen, die Partnerschaft eintragen zu lassen (beide müssen urteilsfähig und mündig sein)
- b. Es dürfen keine Hindernisse für die Eintragung der Partnerschaft vorliegen (PartnerInnen dürfen nicht in gerader Linie verwandt oder Geschwister/Halbgeschwister sein; es darf zwischen den Partnern resp. Partnerinnen kein Stiefkind-Verhältnis bestehen; eine allfällige frühere eingetragene Partnerschaft resp. Ehe eines oder beider Partner resp. Partnerinnen muss ungültig erklärt oder rechtskräftig geschieden sein)
- c. Garantiefähigkeit des bereits in Basel-Stadt wohnhaften zukünftigen Ehegatten (**ausreichendes Einkommen, keine Schulden, keine Sozialhilfe**)
- d. Die einreisende Person ist in der Schweiz bisher noch nie negativ in Erscheinung getreten
- e. Die Voraussetzungen für den Familiennachzug nach der Eintragung müssen erfüllt erscheinen

Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft

Grundsatz

Zur Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft eines ausländischen Staatsangehörigen oder einer ausländischen Staatsangehörigen mit einem Schweizer Bürger resp. Bürgerin oder mit einem in der Schweiz lebenden Ausländer resp. einer Ausländerin mit einer Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) können befristete Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Artikel 30 Abs. 1 Bst. b AIG¹ i.V. mit Art. 31 VZAE² erteilt werden, sofern mit einer Eintragung der Partnerschaft innerhalb vernünftiger Frist zu rechnen ist und die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug als gegeben erscheinen (z. B. genügend finanzielle Mittel, kein Hinweis auf eine Scheinpartnerschaft, keine Widerrufgründe). Die Bewilligung kann sowohl vor als auch nach einer ordentlichen Einreise erteilt werden (z. B. vorgängige Einreise als Tourist). Ist die Einreise im Rahmen Tourismus erfolgt, muss **spätestens 14 Tage vor Ablauf** der drei Monate resp. vor Ablauf des Visums die Anwesenheit bei der zuständigen Migrationsbehörde in der Schweiz bewilligt werden. Die Einreichung eines Gesuchs allein **berechtigt jedoch nicht zum Verbleib** im Kanton Basel-Stadt. Die weitere Regelung des Aufenthalts bedingt, dass alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

² Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Wenn sich der zukünftige Partner resp. die zukünftige Partnerin im Ausland befindet, ist bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zu stellen.

Erfolgt die Einreise mit einer Einreiseerlaubnis zur Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft, hat sich der Ausländer bzw. die Ausländerin innert 14 Tagen anzumelden.

Vorgehen

Zur Einreichung eines Gesuchs für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der eingetragenen Partnerschaft, möchten Sie sich bitte über eine der unten stehenden Nummern mit uns telefonisch in Verbindung setzen, um sich nach dem weiteren Vorgehen und den einzureichenden Unterlagen zu erkundigen. Gegebenenfalls wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

061 267 71 48
061 267 72 37

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

Dauer der befristeten Aufenthaltsbewilligung

Zur Beschaffung der für die Eintragung notwendigen Urkunden wird im Kanton Basel-Stadt an Personen, welche sich gemäss Art. 31 VZAE hier aufhalten können, in der Regel eine auf maximal 9 Monate befristete Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Innerhalb dieser Frist hat die Eintragung zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Bewilligung auf schriftliches Gesuch hin bis maximal 12 Monate verlängert werden. Eine Arbeitsaufnahme ist nicht gestattet.

Regelung nach erfolgter Trauung

Für die definitive Regelung der Aufenthalts- und Meldeverhältnisse nach erfolgter Trauung nehmen Sie bitte frühzeitig mit uns Kontakt auf. In der Regel ist ein Familiennachzugsgesuch mit allen nötigen Unterlagen einzureichen.

Je nach Bewilligungsgrundlage der nachziehenden Person ist namentlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse bzw. die Anmeldung zu einem Deutschkurs erforderlich und es dürfen keine Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen bezogen werden.

Das entsprechende Gesuchsformular kann beim Migrationsamt Basel-Stadt oder unter www.bdm.bs.ch bezogen werden.